



Vorübergehende Verkehrsanordnung

in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 5 Abs. 2 lit. a der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 und gemäss Weiterdelegationsverfügung Nr. 1075 vom 20. März 2012

Das Tiefbauamt verfügt:

- I. In der Gemeinde Wallisellen wird die Weststrasse, km 0.799 – 0.960, und der bestehende «Büsikreisel» instandgesetzt (Weststrasse, Industriestrasse und Herzogenmühle). Infolge der Bauarbeiten wird der Kreisverkehr (Signal 2.41.1) aufgehoben und eine Kreuzung mit provisorischer Lichtsignalanlage (Signal 1.27) eingerichtet. Der in die Weststrasse (Hauptstrasse) einmündenden Industriestrasse und Herzogenmühle wird im Kreuzungsbereich der Vortritt entzogen, Kein Vortritt (Signal 3.02). Zusätzlich sind folgende Verkehrsbeziehungen gesperrt oder eingeschränkt:
 - a) In der Bauphase 1 ist das Abbiegen nach links in die Herzogenmühle und das Abbiegen nach rechts in die Industriestrasse in Fahrtrichtung Opfikon-Glattbrugg von der Weststrasse nicht möglich (Geradeausfahren, Signal 2.36).
 - b) In den Bauphasen 2 bis 5 ist das Abbiegen nach links in Fahrtrichtung Opfikon-Glattbrugg von der Weststrasse in die Herzogenmühle und zum Heizkraftwerk Aubrugg verboten (Abbiegen nach links verboten, Signal 2.43).
 - c) In der Bauphase 1 und 2 ist das Abbiegen nach links in Fahrtrichtung Zürich von der Weststrasse in die Industriestrasse verboten (Abbiegen nach links verboten, Signal 2.43).
- II. Dauer der Sperre:
 - a) 06.04.2021 bis 11.06.2021 (entsprechend dem Baufortschritt)
 - b) 06.04.2021 bis 28.09.2021 (entsprechend dem Baufortschritt)
 - c) 06.04.2021 bis 09.07.2021 (entsprechend dem Baufortschritt)
- III. Die Verkehrsumleitungen sind folgendermassen signalisiert:
 - a) Die beiden Umleitungen «Herzogenmühle/Heizkraftwerk Aubrugg» und «Industriestrasse» sind gemäss den folgenden Beschreibungen b) und c) signalisiert.
 - b) Die Umleitung zu den Liegenschaften in der Herzogenmühle und zum Heizkraftwerk Aubrugg erfolgt während allen Bauphasen über die Überlandstrasse (Gebiet Zürich) auf die Neue Winterthurerstrasse, Kreisel Glatt in die Industriestrasse Richtung Herzogenmühle.



- c) Die Umleitung «Industriestrasse» in Fahrtrichtung Zürich führt von der Weststrasse in die Alte Winterthurerstrasse, Kreisel «Doktorhaus» Bahnhof-, Neugutstrasse zur Hofkreuzung. Von der Hofkreuzung in die Neue Winterthurerstrasse und beim zweiten Kreisel vor dem Glattzentrum in die Industriestrasse.
- IV. Die Signalisation der Strassensperre und der Verkehrsumleitung erfolgt durch den Betriebsleiter.
- V. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
- VI. Die Verkehrsbeschränkung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im Anzeiger von Wallisellen bekanntgegeben.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- VIII. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit, geordneter Verkehrsfluss in Abhängigkeit weiterer Bauvorhaben.
- IX. Mitteilung an:
- Betriebsleiter Unterhaltsbezirk 1, Jörg Altorfer zum Vollzug der Signalisation
 - Projektleiter SR I, Reto Maag
 - Örtliche Bauleitung, Emch und Berger AG Zürich, Beat Mathys
 - Gemeinderat Wallisellen
 - Leiter Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit Wallisellen
 - Gemeindepolizei Wallisellen
 - Kantonspolizei Zürich, VtA
 - Stadt Zürich, Dienstabteilung Verkehr
 - Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich
 - VBG, Verkehrsbetriebe Glattal AG
 - Schutz&Rettung Zürich, ELZ Zürich-Flughafen
 - Stützpunktfeuerwehr Wallisellen

David Amrein
Leiter Strassenregion